

## **Erläuternde Bemerkungen**

**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 geändert wird**

### **I.**

#### **Allgemeines**

##### **A.**

1. Im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung soll einerseits der elektronische Schriftverkehr im Landtag als Grundregel gesetzlich verankert und andererseits die elektronische Einbringung von Geschäftsstücken durch Abgeordnete und Klubs sowie die elektronische Beurkundung der Beschlüsse des Landtages näher geregelt werden. Voraussetzung für die elektronische Einbringung ist, dass es sich um Anträge bzw. Anbringen handelt, die nach der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 schriftlich einzubringen sind. Wird eine Schriftlichkeit nicht gefordert, so ist wie bisher weiterhin eine mündliche Einbringung zulässig.

Die vorliegende Novelle soll darüber hinaus auch zum Anlass genommen werden, einzelne Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem elektronischen Schriftverkehr stehen, sprachlich präziser zu fassen bzw. zeitgemäße Formulierungen zu verwenden und rechtliche Klarstellungen zu treffen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

2. Vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 16.1.2024 in der Rs C-33/22 G, woraus sich die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. Nr. L 119, S. 1 (im Folgenden: DSGVO), auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen vom Parlament eines Mitgliedstaates in Ausübung seines Kontrollrechtes der Vollziehung eingesetzten Untersuchungsausschuss ergibt, ist davon auszugehen, dass Datenverarbeitungen – entgegen der bisherigen Annahme – im Bereich der Legislative generell der DSGVO unterliegen. Angelehnt an die neuen Regelungen für den Nationalrat und den Bundesrat (s. das Bundesgesetz, mit dem das Informationsordnungsgesetz, das Datenschutzgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, BGBl. I Nr. 70/2024) sollen – insbesondere unter Inanspruchnahme der in der DSGVO enthaltenen Öffnungsklauseln – entsprechende datenschutzrechtliche Bestimmungen in der Geschäftsordnung verankert werden, um das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit den Abläufen und Funktionsweisen des Landtages in Einklang zu bringen.

3. Im Übrigen erfolgen punktuelle Anpassungen an die neue Informationsfreiheit (Art. 22a B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2024), legistische Änderungen sowie die Anpassung von Zitaten.

##### **B.**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

##### **C.**

1. Das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes führt hinsichtlich des elektronischen Schriftverkehrs insgesamt zu gewissen Kostenmehraufwänden für das Land Tirol. Konkret betrifft dies den Programmieraufwand in der Landtagsevidenz, um Geschäftsstücke elektronisch einzubringen. Nach einer ersten Hochrechnung sind dabei bisher einmalige Kosten in Höhe von ca. 36.600,- Euro angefallen. Auch für die laufende Adaptierung der Landtagsevidenz ist in Zukunft mit gewissen Kosten zu rechnen.

Inwieweit sich umgekehrt nennenswerte Einsparungen beim Sach- und Personalaufwand im Zusammenhang mit dem elektronischen Schriftverkehr ergeben, ist nicht abschätzbar.

2. Hinsichtlich der Implementierung der DSGVO in die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages sind mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes für das Land Tirol keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Für den Bund und die Gemeinden entstehen ebenso keine zusätzlichen Kosten.

## II.

### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### **Zu Art. I (Änderung der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015):**

##### **Zu Z 1 (§ 10 Abs. 5)**

Mit dem neu eingefügten Abs. 5 sollen die Klubs bis zum Beginn der ersten Sitzung (§ 4) der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich je eine Datenschutzbeauftragte/einen Datenschutzbeauftragten namhaft machen, um bei bestimmten datenschutzrechtlichen Fragestellungen (siehe Z 8, § 23b), eine entsprechende Einbindung der betroffenen Abgeordneten zu ermöglichen. Diese namhaft gemachten Personen können auch andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen, welche jedoch nicht zu einem Interessenkonflikt führen dürfen (vgl. Art. 38 Abs. 6 DSGVO). Mitglieder des Landtages kommen daher nicht als Datenschutzbeauftragte in Betracht. Die Namhaftmachung erfolgt grundsätzlich für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode; bei einem personellen Wechsel bzw. einer Umbesetzung ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unverzüglich eine andere Person namhaft zu machen. Aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 5 sind die weiteren Absätze des § 10 neu zu nummerieren.

##### **Zu Z 2 (§ 19 Abs. 4 erster Satz):**

In Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Veröffentlichung von Verhandlungsgegenständen und Stellungnahmen soll dies in Abs. 4 als Aufgabe der Präsidentin bzw. des Präsidenten normiert werden.

##### **Zu Z 3 (§ 19 Abs. 8):**

Im Zusammenhang mit den von der Präsidentin zu besorgenden Verwaltungsangelegenheiten (hier ist sie gemäß Art. 20 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 oberstes Organ) sind Konstellationen nicht auszuschließen, in den schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen berührt sind (insbesondere bei der Ausübung der Diensthoheit gegenüber den in der Landtagsdirektion, bei der Landesvolksanwältin und beim Landesrechnungshof tätigen Bediensteten und dem Vollzug ihrer Personalangelegenheiten); dem soll durch die vorgeschlagene Bestimmung Rechnung getragen werden.

##### **Zu Z 4 (§ 21a)**

Im Hinblick auf die Neufassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird § 21a aufgehoben.

##### **Zu Z 5 (§ 22):**

Im Zusammenhang mit der elektronischen Einbringung von Geschäftsstücken soll die seit bereits geraumer Zeit von der Landtagsdirektion als elektronisches Evidenzsystem des Landtages geführte Landtagevidenz explizit gesetzlich verankert werden. Aus systematischen Gründen ist vorgesehen, die Bestimmung des § 22 entsprechend zu erweitern, weshalb die Überschrift adaptiert werden soll und die bisherige Regelung betreffend die Geschäftsgegenstände des Landtages zu Abs. 1 wird. Der neue Abs. 2 regelt, dass die Landtagsdirektion das elektronische Evidenzsystem des Landtages (Landtagevidenz) führt. Dieses dient vor allem der elektronischen Verwaltung der Geschäftsgegenstände, beinhaltet unter anderem aber auch Daten von Abgeordneten, Kurzprotokolle und Tagesordnungen der Landtagssitzungen udgl.

##### **Zu den Z 6, 15 und 28 (§ 23 Abs. 1 lit. o, § 30a und § 79):**

Bisher sind die Petitionen lediglich bei den Verhandlungsgegenständen in der Geschäftsordnung näher konkretisiert, eine Regelung betreffend die Veröffentlichung und Unterstützung von Petitionen findet sich bei den Schlussbestimmungen. Aus systematischen Gründen und zur besseren Übersichtlichkeit sollen diese Regelungen nunmehr in einer neuen Bestimmung zusammengeführt werden. § 23 Abs. 1 lit. o ist daher entsprechend anzupassen und § 79 aufzuheben. In Abs. 1 des § 30a (neu) wird klargestellt, dass Petitionen Eingaben einer Person sind, die ein Begehren enthalten und an den Tiroler Landtag gerichtet sind. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass anonyme Eingaben und solche Eingaben, die ein Begehren nicht erkennen lassen, nicht als Petitionen gelten. Bürgerinitiativen und sonstige Geschäftsgegenstände, die nicht als Petition bezeichnet sind, jedoch ihrem Inhalt nach einer Petition oder Bürgerinitiative entsprechen, sind jedoch als Petitionen zu werten (Abs. 2). In Abs. 3 wird die – im bisher geltenden § 79 geregelte – Unterstützung und Veröffentlichung von Petitionen normiert.

##### **Zu den Z 7 und 8 (§ 23 Abs. 1 lit. s und lit. t und § 23 Abs. 4):**

Mit diesen Regelungen sollen inhaltliche Klarstellungen getroffen werden.

##### **Zu Z 9 (§§ 23a und 23b):**

In den §§ 23a und 23b sollen der elektronische Schriftverkehr und die Veröffentlichung von Verhandlungsgegenständen und Stellungnahmen näher geregelt werden.

Zu § 23a:

Der Abs. 1 sieht vor, dass der Schriftverkehr nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten in elektronischer Form erfolgt, wozu insbesondere auch der E-Mail-Verkehr zählt. Neben der im Abs. 2 geregelten elektronischen Einbringung von Geschäftsstücken betrifft das insbesondere Mitteilungen der Präsidentin bzw. des Präsidenten (etwa über den Beginn des ersten Sitzungstages und die vorläufige Tagesordnung nach § 41 Abs. 5) sowie Einberufungen zu den Sitzungen der Ausschüsse durch die Obfrau bzw. den Obmann nach § 67 Abs. 2 per E-Mail. Langen externe Schriftstücke in Papierform ein, so sind sie vor deren weiteren Behandlung elektronisch zu erfassen (in aller Regel wird hierfür ein Scan ausreichen).

Nach Abs. 2 sind Geschäftsstücke von Abgeordneten und Klubs elektronisch in der Landtagsevidenz einzubringen. Unter „sonstige Anbringen“ fallen dabei insbesondere

- Bekanntgaben zur Bildung von Klubs (§ 10), sofern diese nicht vor Beginn der Konstituierenden Sitzung erfolgen
- Bekanntgaben von Mandatsverzichten (§ 12)
- Bekanntgaben des vorübergehenden Mandatsverzichts (§ 12a)
- Nachnominierungen von Schriftführerinnen und Schriftführern (§ 20)
- Nominierungen der Vertretungen in den Ausschüssen (§ 62)
- Namhaftmachungen der Vertretung von Klubdirektorinnen und Klubdirektoren in den Ausschüssen (§ 67 Abs. 14)

An die Stelle der physischen Unterschrift tritt dabei ein Verfahren des Nachweises der Identität und Authentizität im Sinn des E-Government-Gesetzes. Zur Einhaltung der in der Geschäftsordnung für bestimmte Geschäftsgegenstände bzw. sonstige Anbringen vorgesehene Fristen ist es erforderlich, dass die betreffenden Geschäftsstücke innerhalb dieser Fristen elektronisch über die Landtagsevidenz in der Landtagsdirektion einlangen. D.h. maßgeblich ist jener Zeitpunkt, zu dem die betreffenden Geschäftsstücke von der Landtagsdirektion tatsächlich elektronisch in der Landtagsevidenz abrufbar sind. Dieser Zeitpunkt ist ident mit dem Zeitpunkt, zu dem die Anträge, Anfragen etc. von den Abgeordneten oder Klubs in der Landtagsevidenz elektronisch abgesendet wurden.

Die künftige elektronische Abwicklung des Schriftverkehrs im Landtag bedingt auch, dass das verfassungsmäßige Zustandekommen der betreffenden Beschlüsse des Landtages elektronisch zu beurkunden sein wird; im Fall von Gesetzesbeschlüssen gilt dies auch für die erforderliche Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann (Abs. 3). Diese Vorgehensweise ist mit Art. 38 Abs. 3 und 4 der Tiroler Landesordnung 1989, welcher die Beurkundung der Gesetzesbeschlüsse des Landtages regelt, vereinbar, weil diese Bestimmung – technologieunabhängig – allgemein von „Beurkundung“ und „Gegenzeichnung“ spricht, ohne diesen Vorgang explizit an die Form einer physischen Unterschrift zu knüpfen (zum gleichen technologieunabhängigen Verständnis dieser Begriffe im Art. 47 B-VG vgl. nur *Rattinger*, in Kahl/Schmid/Khakzadeh [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht [2021], Art 47 B-VG Rz 25 und 29 mwN).

Der Abs. 4 regelt jene Fälle, in denen die elektronische Einbringung von Geschäftsstücken oder die elektronische Beurkundung von Beschlüssen nach Abs. 2 und 3 sowie die elektronische Gegenzeichnung der Beurkundung der Gesetzesbeschlüsse durch den Landeshauptmann technisch nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Die technische Umsetzung für die elektronische Einbringung von Geschäftsstücken in der Landtagsevidenz ist bereits erfolgt, sodass ab Inkrafttreten der Gesetzesnovelle Geschäftsstücke i. d. R. elektronisch einzubringen sind. Treten dennoch technische Gebrechen beispielsweise unmittelbar vor Einbringungsende auf, soll eine analoge Einbringung von Geschäftsstücken in Papierform zulässig sein. Gleiches gilt, wenn die Einbringung nicht zweckmäßig scheint: Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Anträge unmittelbar vor oder während einer Ausschuss- oder Plenarsitzung eingebracht werden wie z. B. Anträge nach § 45 Abs. 3 oder Abänderungs- und Zusatzanträge nach § 49 Abs. 5. Weder technisch möglich noch zweckmäßig ist die elektronische Einbringung von Geschäftsstücken ferner vor bzw. im Rahmen der konstituierenden Sitzung. Die gegenständliche Ausnahmeregelung gilt bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen weiters auch für die Beurkundung von Beschlüssen durch die Landtagspräsidentin und die Gegenzeichnung der Beurkundung von Gesetzesbeschlüssen durch den Landeshauptmann.

Der Abs. 4 sieht darüber hinaus vor, dass in solchen Fällen die betreffenden Geschäftsstücke und Beschlüsse zusätzlich elektronisch zu erfassen sind.

Zu § 23b:

In Abs. 1 wird eine Rechtsgrundlage für die – im Sinne der Transparenz schon bisher erfolgte – Veröffentlichung von Verhandlungsgegenständen in der Landtagevidenz geschaffen. Abs. 2 legt fest, dass Stellungnahmen, die zu Verhandlungsgegenständen eingebracht werden, zu veröffentlichen sind, soweit dem nicht ein schutzwürdiges Interesse nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG entgegensteht. Der Begriff „Stellungnahmen“ wird weit verstanden und umfasst nicht nur zu Regierungsvorlagen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens abgegebene oder übermittelte „klassische“ Stellungnahmen, sondern auch Berichte, schriftliche Gutachten oder Äußerungen nach § 72 Abs. 2, die zu Verhandlungsgegenständen bei der Landtagsdirektion eingebracht oder ihr übermittelt werden. Datenschutzrechtlich verantwortlich für den Inhalt sind nach Abs. 3 ausschließlich die einbringenden (natürlichen oder juristischen) Personen, zumal der Landtag keinen Einfluss auf den Inhalt und eine allfällige darin enthaltene Verarbeitung personenbezogener Daten hat. Die Regelung in Abs. 3 dient dabei vor allem der Klarstellung, an wen sich betroffene Personen bei Geltendmachung der ihnen nach der DSGVO zukommenden Rechte wenden können. Betrifft dies die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Stellungnahme an sich, kommt lediglich eine Geltendmachung ihrer Rechte bei der Einbringerin bzw. dem Einbringer in Betracht. Dabei ist der Landtag über etwaige Anpassungen der Stellungnahme unverzüglich zu informieren, damit gegebenenfalls eine adaptierte Version veröffentlicht werden kann. Lösungsanträge, die sich jedoch gegen die Veröffentlichung in der Landtagevidenz richten, sind beim Landtag zu stellen.

Werden zum Einbringungsende Anträge oder sonstige Schriftstücke eingebracht, gegen deren Veröffentlichung die Präsidentin bzw. der Präsident datenschutzrechtliche Bedenken hegt, hat sie die Erstantragstellerin/den Erstantragsteller und die/den vom betreffenden Klub namhaft gemachte/n Datenschutzbeauftragte/n in eine datenschutzrechtliche Prüfung einzubinden. Handelt es sich um einen Mehrparteien- oder einen Allparteiantrag ist aus verfahrensökonomischen Gründen nur die Erstantragstellerin/der Erstantragsteller und die bzw. der Datenschutzbeauftragte des Klubs, dem die Erstantragstellerin /der Erstantragsteller angehört, bei der Prüfung der Veröffentlichung einzubinden. Abgeordnete ohne Klubzugehörigkeit können sich an die Datenschutzbeauftragten des Landtages wenden. Das vor der Veröffentlichung vorzunehmende Prozedere sieht dabei vor, dass die schutzwürdigen Interessen an der Geheimhaltung personenbezogener Daten gegenüber anderen Interessen abzuwägen sind. Die Präsidentin bzw. der Präsident trifft sodann die Entscheidung und informiert die betreffenden Abgeordneten darüber (Abs. 4). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Schwärzung oder Anonymisierung personenbezogener Daten in einem parlamentarischen Dokument nur die Veröffentlichung betrifft, das Originaldokument als solches, das der sachlichen Immunität und archivrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegt, bleibt davon unberührt.

Nach Abs. 5 vertritt die Präsidentin bzw. der Präsident den Landtag in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren bei datenschutzrechtlichen Anträgen von Personen. Diese Bestimmung ist dabei insofern mit den derzeit geltenden Regelungen in der Geschäftsordnung konform, als sie bzw. er den Landtag und seine Ausschüsse nach außen vertritt (vgl. § 19 Abs. 7). Betrifft ein solcher Antrag eine Verarbeitung, die einzelne oder mehrere Abgeordnete für den Landtag vorgenommen haben, z. B. bei Einbringung bzw. Stellung Selbstständiger Anträge gem. § 24 leg.cit. oder Schriftlicher oder Mündlicher Anfragen gem. §§ 31 und 33, so soll die Präsidentin/der Präsident diese Abgeordneten zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme auffordern und die betreffende Datenschutzbeauftragte bzw. den betreffenden Datenschutzbeauftragten in die datenschutzrechtliche Prüfung einbinden. Auch in diesem Fall obliegt die Entscheidung letztlich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten für den Landtag als datenschutzrechtlich Verantwortlichen (Abs. 5).

**Zu den Z 10, 13, 14, 16, 17, 18, 21, 22, 24, 25 und 26 (§ 24 Abs. 4 dritter Satz, § 26 Abs. 3 dritter Satz, § 27 Abs. 5 dritter Satz, § 33 Abs. 5 dritter Satz, § 35 Abs. 3 dritter und vierter Satz, § 35 Abs. 4 erster Satz, § 41 Abs. 5 zweiter Satz, § 47 Abs. 3 erster Satz, § 48 Abs. 2, § 64 Abs. 4 und § 73 Abs. 1 dritter Satz):**

Mit diesen Bestimmungen werden einzelne Klarstellungen getroffen bzw. zeitgemäße Formulierungen verwendet, wobei es dadurch zu keinen inhaltlichen Änderungen kommt.

**Zu Z 11 (§ 25 Abs. 1 zweiter Satz):**

Diese Bestimmung wird im Hinblick auf den elektronischen Schriftverkehr sprachlich präzisiert, bleibt inhaltlich jedoch unverändert. Im Übrigen erfolgt die Berichtigung eines Zitats.

**Zu den Z 12 und 29 (§ 25a und § 84):**

Die geltende Bestimmung des mündlichen Berichts in § 80 Abs. 2 soll systematisch in den 4. Abschnitt als neuer § 25a eingegliedert werden, zumal es sich beim mündlichen Bericht um einen

Verhandlungsgegenstand handelt, der wie dringliche Regierungsvorlagen bis zum Ende der Einbringungsfrist schriftlich bekannt zu geben ist. Folglich soll im (infolge der Einfügung eines neuen Abschnittes und neuer Paragraphen, siehe Z 26 und 27) nunmehrigen § 84 inhaltlich nur mehr der Abs. 1 bestehen bleiben.

**Zu Z 19 (§ 36):**

Die Einführung des elektronischen Schriftverkehrs im Landtag erfordert auch begleitende Anpassungen im § 36.

**Zu Z 20 (§ 38 Abs. 1 zweiter Satz):**

Hier erfolgt lediglich eine Zitanpassung.

**Zu Z 23 (§ 48 Abs. 1 erster Satz):**

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird klargestellt, dass Veröffentlichungen der Sitzungsberichte von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vorgenommen werden, zumal sie bzw. er prinzipiell für Veröffentlichungen zuständig ist (siehe Z 2).

**Zu Z 27 (§§ 79 bis 83):**

Zu § 79:

In Anlehnung an § 3a InfOG soll ausdrücklich normiert werden, dass der Landtag und dessen Mitglieder personenbezogene Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Abs. 3 DSGVO zur Erfüllung von deren Aufgaben (Gesetzgebung, Kontrolle der Landesverwaltung, Mitwirkung an der Vollziehung des Landes, Mitwirkung an der Bildung des Bundesrates sowie Mitwirkung an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union) verarbeiten dürfen (Abs. 1). Die Bestimmung in Abs. 1 umfasst dabei auch Datenverarbeitungen der Verfahrensrichterin/des Verfahrensrichters und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters eines Untersuchungsausschusses sowie Datenverarbeitungen der Landtagsdirektion als Hilfsapparat des Landtages (vgl. Art. 26 Abs. 4 erster Satz der Tiroler Landesordnung 1989). Ferner wird nach Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO eine explizite gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie nach Art. 10 DSGVO von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten für die Erfüllung der Aufgaben des Landtages geschaffen (Abs. 2 und 3). Die Verarbeitung derartiger Kategorien kann insbesondere bei eingesetzten Untersuchungsausschüssen des Landtages von Relevanz sein, zumal die vorgelegten Akten in der Regel eine Reihe von personenbezogenen Daten enthalten, die zum Zwecke der Kontrolle der Landesverwaltung vom Landtag verarbeitet werden müssen.

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 DSGVO) soll nach Abs. 4 bei allen Datenverarbeitungen, die im Rahmen des gesetzlichen Aufgabenbereiches des Landtages erfolgen, nach außen einheitlich der Landtag sein und zwar unabhängig davon, ob die Datenverarbeitung von einzelnen (beispielsweise im Rahmen des Interpellationsrechtes) oder mehreren Abgeordneten oder etwa Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsdirektion vorgenommen werden, da sie letztlich der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Aufgaben des Landtages dienen. Eine Zurechnung zum Landtag hat lediglich dann zu unterbleiben, wenn eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter sich weigert, einer rechtskräftigen Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu entsprechen, da die Verarbeitung dann nicht mehr in Wahrnehmung der Aufgaben des Landtages erfolgt (so auch auf Bundesebene vgl. § 3a Abs. 4 InfOG, AB 2594 BlgNR XXVII. GP 2 f). Ebenso wenig werden Datenverarbeitungen, welche die Klubs im Bereich ihrer (organisatorischen) Aufgaben eigenständig vornehmen (z. B. Stellung von Anträgen auf deren Homepage, Presseaussendungen etc.) dem Landtag zugerechnet; derartige Datenverarbeitungen geschehen nämlich ohne Zutun des Landtages und liegen außerhalb dessen Einflussbereiches, weshalb die jeweiligen Klubs hier in eigener Verantwortung tätig werden.

Zu § 80:

Der Landtag hat als datenschutzrechtlich Verantwortlicher nach Art. 37 Abs. 1 lit. a DSGVO einen oder mehrere Personen als Datenschutzbeauftragte zu bestellen. Die vorgeschlagene Bestimmung normiert ausdrücklich, dass es sich um geeignete Personen handeln muss; dadurch soll sichergestellt werden, dass sie berufliche Erfahrungen und profunde Kenntnisse im Bereich des Datenschutzrechtes mitbringen; die Auswahl und Bestellung der Datenschutzbeauftragten für den Landtag trifft die Präsidentin bzw. der Präsident. Aufgaben sind die Beratung der Präsidentin bzw. des Präsidenten in sämtlichen datenschutzrechtlichen Fragen des Landtages sowie die Unterstützung in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten des Landtages. Dabei haben die Datenschutzbeauftragten insbesondere ihre datenschutzrechtliche Einschätzung kundzutun.

Um der Struktur des Landtages entsprechend Rechnung zu tragen, sollen die Klubs eigene Datenschutzbeauftragte namhaft machen (siehe Z 1).

Abgeordnete ohne Klubzugehörigkeit können sich mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen ihre Anträge und sonstige parlamentarische Dokumente betreffend an die Datenschutzbeauftragten des Landtages wenden.

#### Zu § 81:

Die vorgeschlagene Regelung in § 81 beinhaltet die Rechte betroffener Personen und entspricht im Wesentlichen jener auf Bundesebene (vgl. § 3b InfOG); die nachstehenden Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen können daher – mit geringfügigen Adaptierungen – auch für den Bereich des Landtages übernommen werden (siehe dazu AB 2594 BlgNR XXVII. GP 3 ff):

Art. 23 Abs. 1 lit. a bis e DSGVO erlaubt eine gesetzliche Beschränkung der Pflichten und Rechte nach den Art. 12 bis 22 und Art. 34 sowie Art. 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Art. 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die den Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedstaats sicherstellt.

Nach Art. 23 Abs. 1 lit. h DSGVO können solche Beschränkungen auch zur Sicherstellung von Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die genannten Zwecke verbunden sind, vorgenommen werden. § 1 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes regelt, dass gesetzliche Beschränkungen der Rechte auf Auskunft, Löschung und Berichtigung zulässig sind, sofern sie in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind (Verweis auf § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 2 EMRK) und jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

#### Öffentliches Interesse:

Das Funktionieren der Staatsfunktion Gesetzgebung und insbesondere der dazu zählenden parlamentarischen Kontrolle ist ein wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedstaats iSd Art. 23 Abs. 1 lit. e und h DSGVO, das eine Beschränkung der Betroffenenrechte erforderlich macht. Im Kernbereich der Staatsfunktion Gesetzgebung würde die uneingeschränkte Anwendung der DSGVO nämlich mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen, Garantien und Rechten in Konflikt geraten, die die Funktionsweise von Parlamenten sowie die parlamentarische Arbeit der gewählten Mandatarinnen bzw. Mandatäre gewährleisten und schützen. Insbesondere besteht eine weitreichende verfassungsrechtliche Verpflichtung zu Öffentlichkeit und Transparenz und ein besonderer Schutz parlamentarischer Berichterstattung; parlamentarische Materialien des Landtages sind grundsätzlich öffentlich (vgl. Art. 25 der Tiroler Landesordnung 1989 in Verbindung mit §§ 42 und 48 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages). In einer Güterabwägung gewichtig zu berücksichtigen ist das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung der Abgeordneten. Für die freie Meinungsäußerung an sich wird in Art. 85 Abs. 1 DSGVO verlangt, dass die Mitgliedstaaten diese mit dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten durch Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen haben. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) kommt der Meinungsäußerung in der politischen Debatte besonderes Gewicht zu, dies umso mehr, wenn sie im parlamentarischen Rahmen erfolgt (vgl. das Urteil *FREITAS RANGEL v. PORTUGAL* vom 11.1.2022, 78873/13).

#### Erforderlichkeit:

Festzuhalten ist zunächst, dass die DSGVO im Bereich der Parlaments- bzw. Landtagsverwaltung seit jeher uneingeschränkt zur Anwendung kommt und der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde unterliegt (vgl. § 35 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 70/2024). Die nunmehr vorgeschlagenen Beschränkungen sind nur anwendbar, soweit personenbezogene Daten für die Vorbereitung, Einbringung, Behandlung und Veröffentlichung von parlamentarischen Verhandlungsgegenständen bzw. parlamentarischen Dokumenten verarbeitet werden. Nicht erfasst sind von den Ausnahmen etwa organisatorische Belange der Landtagsdirektion oder auch der Abgeordneten und Klubs. Die Beschränkungen sind somit auf das unbedingt erforderliche Ausmaß des Kernbereichs der Staatsfunktion Gesetzgebung reduziert, und können daher nicht zur Umgehung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in anderen Arbeitsbereichen als der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben genutzt werden. (Um ein plakatives Beispiel zu nennen: der Betrieb eines Adressenverlags unter dem Deckmantel der genannten Ausnahmen durch Abgeordnete wäre natürlich unzulässig, die Beschränkung greift insofern nicht.)

In der Staatsfunktion Gesetzgebung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten vor allem im Bereich der parlamentarischen Kontrolle unerlässlich. Hier sind insbesondere das Interpellationsrecht sowie die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen zu nennen. Diese verfassungsgesetzlichen Aufgaben können ohne Kenntnis der dazu relevanten personenbezogenen Daten nicht wahrgenommen werden (vgl. grundlegend auch VfSlg. 19.973/2015).

Um die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Landtages nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Rechte betroffener Personen im Rahmen des Art. 23 Abs. 1 DSGVO bzw. aufgrund des Gesetzesvorbehaltes in § 1 Abs. 2 und 4 des Datenschutzgesetzes zu beschränken. Diese notwendigen Beschränkungen beziehen sich auf die Vorbereitung und Behandlung der Verhandlungsgegenstände und sonstigen Landtagsdokumente.

Abgeordnete bekommen – gerade im Hinblick auf ihre parlamentarische Kontrolltätigkeit, aber auch als Anregung für Initiativen im Bereich der Gesetzgebung – häufig Hinweise und Anregungen von Dritten, z. B. Bürgerinnen bzw. Bürgern, die personenbezogene Daten enthalten können. Die Identität dieser Informantinnen bzw. Informanten muss jedenfalls geschützt werden; teilweise erfolgt die Informationsweitergabe an Abgeordnete auch anonym. Darüber hinaus werden häufig Medienberichte zum Anlass für Anfragen oder Anträge genommen, die ebenfalls personenbezogene Daten enthalten können und für Vorbereitungszwecke erfasst, gesammelt und ausgewertet werden müssen. Zum Zeitpunkt der Erlangung der Informationen bzw. personenbezogenen Daten ist in der Regel auch noch unklar, ob und wenn ja, in welcher Weise diese (weiter-)verarbeitet werden und ob bzw. gegebenenfalls an wen sie weitergegeben werden. Regelmäßig erweisen sich Hinweise nach weiterer Recherche als unzutreffend oder von geringerer Tragweite als von den übermittelnden Personen angenommen. Die Entscheidung, aufgrund welcher Informationen welche parlamentarischen Handlungen gesetzt werden, ist unmittelbarer Ausfluss der politischen Bewertung und Meinungsbildung der Abgeordneten und damit besonders geschützt.

Ein vorzeitiges Bekanntwerden, ob zu bestimmten Sachverhalten Informationen erhoben werden, welche dies sind, und woher sie stammen, würde den Zweck der parlamentarischen Kontrolle gefährden. Es ist daher notwendig, die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO entsprechend einzuschränken. Die gebotenen Informationen sind in Form einer generellen Erklärung in elektronischer Form (etwa auf der Internetseite des Tiroler Landtages) zur Verfügung zu stellen. Eine Erteilung individueller, auf die konkreten Umstände bezogener Informationen wäre faktisch häufig nicht möglich. Sie würde die freie politische Meinungsbildung und deren Äußerung behindern und auf diese somit einen negativen Einfluss ausüben. Ein gelinderes Mittel als die Beschränkung auf allgemeine Informationspflichten ist daher nicht erkennbar, wenn sowohl das Vertrauen der Bürgerinnen bzw. Bürger, die sich an ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter im Parlament wenden, als auch der offene parlamentarische Diskurs und die Wahl der parlamentarischen Mittel gewahrt werden sollen.

Das Recht auf Auskunft kann im Bereich der Gesetzgebung aus denselben, sowie darüber hinaus auch aus folgenden Gründen nicht unbeschränkt zur Anwendung kommen: Müsstest Informantinnen bzw. Informanten etwa damit rechnen, dass ihre Identität im Zuge von Auskunftsanträgen aufgedeckt würde, hätte dies einen absehbaren negativen Effekt auf die Bereitschaft, Informationen über mutmaßliche Missstände an Abgeordnete heranzutragen. Die Wirksamkeit der parlamentarischen Kontrolle würde damit geschwächt und das Erkennen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs behindert. Das gelindeste Mittel besteht daher darin, individuelle Einsichtnahme im öffentlichen Bereich durch technische Mittel (Suchfunktion in der Landtagevidenz) zu ermöglichen, im vorbereitenden und geschützten Bereich jedoch das Auskunftsrecht auszuschließen. Eine Auskunftserteilung kommt also insbesondere dort in Betracht, wo die (öffentliche) Willensbildung des Kollegialorgans betroffen ist. Nicht möglich ist sie in Bezug auf nicht-öffentliche oder vertrauliche Beratungen, Verhandlungen und Sitzungen sowie die Ausübung des Mandates durch einzelne oder mehrere Abgeordnete. Die Formulierung „in Ausübung ihres Mandates“ ist dabei nicht mit dem Begriff der „Ausübung ihres Berufes als Mitglied des Nationalrates“ (Art. 138b Abs. 1 Z 7 lit. b B-VG) gleichzusetzen, der nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nur Verhalten im Rahmen der beruflichen Immunität erfasst (VfSlg. 20.625/2023). Die „Ausübung ihres Mandates“ ist im Verhältnis weiter zu verstehen und umfasst neben der unmittelbaren parlamentarischen Tätigkeit auch die entsprechenden Vorbereitungstätigkeiten.

Beim Recht auf Berichtigung ist zu beachten, dass es in der parlamentarischen Tätigkeit notwendigerweise häufig um Werturteile bzw. politische Bewertungen geht. Eine Berichtigung in Bezug auf Werturteile wäre im parlamentarischen Prozess systemwidrig und gerade auch im Lichte der bei Politikerinnen bzw. Politikern besonders geschützten Meinungsäußerungsfreiheit nicht durchführbar. Die Grenzen zwischen Unrichtigkeiten und Werturteilen sind zudem fließend, sodass eine Feststellung, was „unrichtige personenbezogene Daten“ sind, im politischen Kontext kaum möglich ist. Daher ist es erforderlich, das Recht auf Berichtigung auf Formalia, also Schreibfehler und andere offensichtliche

Unrichtigkeiten, zu beschränken. Zu darüber hinausgehenden unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten, die veröffentlicht wurden, kann die betroffene Person jedoch eine (ergänzende) Erklärung abgeben, die ebenfalls zu veröffentlichen ist, sodass der Einwand der Unrichtigkeit von Seiten der bzw. des Betroffenen transparent gemacht werden kann und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar ist. Durch diese Möglichkeit zur Stellungnahme wird ein gelinderes Mittel gegenüber einem gänzlichen Ausschluss des Rechtes auf Berichtigung eingeführt.

Löschungsanträge sind lediglich in Bezug auf personenbezogene Daten in veröffentlichten parlamentarischen Materialien zulässig; dies entspricht auch der langjährigen parlamentarischen Praxis zu § 1 DSG. Ein gelinderes Mittel als die Beschränkung des Löschungsrechts auf die in veröffentlichten parlamentarischen Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten ist aufgrund der langfristigen Dokumentationsanforderlichkeiten und die für die Originaldokumente geltende sachliche Immunität (Art. 25 Abs. 5 der Tiroler Landesordnung 1989) nicht denkbar.

Für das Widerspruchsrecht gelten im Wesentlichen dieselben Überlegungen wie für das Recht auf Löschung. Abweichend von Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz DSGVO muss der Verantwortliche allfällige schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, lediglich glaubhaft machen. Dies ist darin begründet, dass die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in parlamentarischen Prozessen sehr stark von politischen Wertungen, Kontrollinteressen etc. abhängt, weshalb ein formeller Nachweis entsprechender Gründe nicht möglich ist.

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung spielt infolge der notwendigen Beschränkungen der Betroffenenrechte keine gesonderte Rolle. Da das Recht auf Berichtigung nur in Bezug auf offenkundige Unrichtigkeiten gilt, wird für die Überprüfung der Richtigkeit kein längerer Zeitraum benötigt. Die Abgabe einer (ergänzenden) Erklärung führt wiederum nicht dazu, dass die betreffenden personenbezogenen Daten geändert werden, weshalb insofern auch eine Einschränkung der Verarbeitung nicht in Betracht kommt. Wenn personenbezogene Daten in veröffentlichten parlamentarischen Materialien gelöscht werden, bleibt das jeweilige Originaldokument erhalten, sodass für Art. 18 Abs. 1 lit. b und c DSGVO kein Anwendungsbereich verbleibt.

Da eine Löschung nur in Bezug auf veröffentlichte parlamentarische Materialien vorgenommen werden kann und eine gesonderte Offenlegung – über die Veröffentlichung hinaus – nicht stattfindet, kommt auch die Mitteilungspflicht nach Art. 19 DSGVO insoweit nicht zum Tragen. Gleiches gilt für Berichtigungen in Bezug auf veröffentlichte Materialien.

#### Verhältnismäßigkeit:

Die gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen der Betroffenenrechte sind den wichtigen öffentlichen Interessen, die oben dargestellt wurden und aus denen sie erfolgen, angemessen. Die Funktionsweisen parlamentarischer Demokratien beruhen unter anderem ganz wesentlich auf dem Prinzip des Wettstreits der politischen Meinungen und einer effektiven Kontrolle der Exekutive durch die Parlamente. Ihnen kommt daher in der erforderlichen Interessenabwägung großes Gewicht zu. Die vorgesehenen Beschränkungen sind für die Betroffenen im Gegenzug nur von einer geringen Eingriffstiefe. Sie betreffen im Wesentlichen nur den Bereich der Vorbereitung parlamentarischer Instrumente sowie allenfalls besonderer Geheimhaltungsvorschriften. Sobald personenbezogene Daten veröffentlicht werden, stehen den Betroffenen nach der neuen Regelung geeignete Mittel zur Hand, ihre Interessen wahrzunehmen. Der Wesensgehalt der Grundrechte wird daher gewahrt. § 81 Abs. 8 sieht zudem explizit vor, dass die Beschränkungen nach den Abs. 4 bis 7 nur insoweit zur Anwendung kommen, als sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Landtages geeignet und erforderlich sind.

#### Zu § 82:

Werden dem Landtag Verhandlungsgegenstände zugeleitet, wie insbesondere Regierungsvorlagen, Berichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes, Berichte der Landesvolksanwältin und der Volksanwaltschaft, Petitionen etc., sind die Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO und § 1 des Datenschutzgesetzes, die sich auf die (Inhalte der) übermittelten Informationen beziehen, beim jeweiligen Urheber geltend zu machen (Abs. 1), da der Landtag keinen Einfluss auf die allenfalls darin enthaltenen personenbezogenen Daten hat. Dasselbe gilt in Bezug auf Akten, die einem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden sowie für sonstige zugeleitete parlamentarische Dokumente und Stellungnahmen (Abs. 3). Urheber ist – analog zur Bestimmung in § 3 Abs. 5 InfOG auf Bundesebene – das Organ, unter dessen Aufsicht und Verantwortung Informationen erstellt oder dem Landtag zugeleitet wurden (Abs. 2).

Über eine allfällige datenschutzrechtliche Anpassung der zugeleiteten Informationen (etwa durch Schwärzung oder Anonymisierung) ist der Landtag unverzüglich zu informieren, damit die adaptierte

Version weiter behandelt werden kann; es sei denn überwiegende Gründe stehen dem entgegen, weil etwa die ursprünglichen Informationen zur Ausübung des Kontrollrechts benötigt werden.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Veröffentlichungen und Weiterverarbeitungen der zugeleiteten Informationen durch den Landtag wie beispielsweise durch Übernahme in einen Ausschuss- oder Minderheitsbericht, Stellung eines Antrages etc. jedoch nicht von der gegenständlichen Bestimmung umfasst sind. Das heißt, sowohl bei der Veröffentlichung als auch bei der Weiterverarbeitung sind die Betroffenenrechte gegenüber dem Landtag geltend zu machen.

Zu § 83:

Diese Bestimmung regelt, dass alle Abgeordneten nachweislich über die einschlägigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten sowie über Folgen einer Datenschutzverletzung belehrt werden sollen. Vorzunehmen ist diese Datenschutzbelehrung grundsätzlich bei Eintritt der bzw. des jeweiligen Abgeordneten in den Landtag.

Durch die Einfügung eines neuen 10. Abschnitts „Datenschutzrechtliche Bestimmungen“ ist der bisherige 10. Abschnitt um zu nummerieren.

**Zu Z 28 (§§ 84, 85 und 86):**

Infolge der Einfügung des 10. Abschnitts (Z 26) sind die bisherigen §§ 80 bis 82 neu zu nummerieren.

**Zu Art. II (Inkrafttreten, Übergangsbestimmung):**

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten. Das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes während laufender Legislaturperiode macht eine entsprechende Übergangsbestimmung notwendig (Abs. 2). Zwei Monate scheinen für die Namhaftmachung von Datenschutzbeauftragten durch die Klubs angemessen.